

# **SATZUNG**

## **der Stadt Biedenkopf über die Reinigung öffentlicher Straßen**

vom 27. April 1978

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15. Juni 1982,  
zuletzt geändert durch die Artikelsatzung vom 29. November 2001

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
3. Bei Straßen mit starkem Durchgangsverkehr sind die Fahrbahnen, nicht aber die Fahrbahnrinnen von der Reinigungspflicht ausgenommen.

Die betroffenen Straßen sind in einer Anlage zur dieser Satzung aufgeführt.

#### **§ 2**

#### **Öffentliche Straßen**

Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:

1. Fahrbahnen einschließlich der Straßenrinnen, der Rad- und Mopedwege sowie die Plätze als Teile der öffentlichen Straßen, die für den fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr bestimmt sind;
2. die Parkplätze;
3. Bürgersteige, Randstreifen, Bankette und sonstige Wege, unabhängig von ihrem baulichen Zustand (Gehwege), auch wenn sie zum Parken freigegeben sind;
4. Überwege (besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr);
5. Böschungen, Stützmauern, Gräben und Entwässerungsanlagen, soweit sie an die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Teile der öffentlichen Straße angrenzen.

#### **§ 3**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung und den Winterdienst.
- (2) Die allgemeine Reinigung besteht in der Beseitigung von Fremdkörpern und Verunreinigungen, unabhängig von ihrer Herkunft oder dem baulichen Zustand der Straße.
- (3) Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung, die öffentlichen Straßen von Schnee freizuhalten und bei Schnee und Eisglätte zu streuen.

## **II. ÜBERTRAGUNG DER REINIGUNGSPFLICHT**

### **§ 4 Verpflichtete**

- (1) Die Verpflichtung zur allgemeinen Reinigung auf den öffentlichen Straßen, beim Winterdienst mit Ausnahme der Fahrbahnen (§ 2 Ziffer 1), werden den Eigentümern und Besitzern der durch die zu reinigende öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Verpflichtung der Stadt nach § 10 Abs. 4 Hess. Straßengesetz bleibt unberührt.
- (2) Ein Grundstück ist oder gilt als erschlossen, wenn es zur öffentlichen Straße einen Zugang oder eine Zufahrt hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Baurechts haben darf. Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die, ohne eine gemeinsame Grenze mit der Straße zu haben, mit der Straße über besondere Zugänge oder Zufahrten verbunden sind. In diesen Fällen bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger-Grundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Die Reinigungspflicht für den Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes beginnt jährlich neu mit dem 1. Sonntag im Jahr.
- (3) Den Grundstücken i. S. von Abs. 2 sind solche Grundstücke gleichzustellen, die an eine der in § 2 Ziffer 1 bis 3 oder 5 genannten Anlagen angrenzen.
- (4) Die Reinigungspflicht hinsichtlich der allgemeinen Reinigung erstreckt sich auf das dem pflichtigen Grundstück zugewandte Straßenstück bis zur Straßenmitte und längs der Anliegerkante von ihrem Anfangs- bis zum Endpunkt. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten, höchstens jedoch um 6 m. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein längs der Bordsteinkante verlaufender 4 Meter breiter Streifen in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (5) Hat für den zur Reinigung Verpflichteten ein anderer der Stadt gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

## **III. REINIGUNG DURCH DIE STADT**

-§§ 5 und 6 gestrichen-

## **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung wird gem. § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung eine Geldbuße angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.

- (2) Kommt der Verpflichtete bei der Durchführung der Straßenreinigung in Verzug, so kann die Stadt die Reinigung auch ohne vorherige Ankündigung auf seine Kosten durchführen lassen.
- (3) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

**§ 8**

-gestrichen-

**§ 9**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1975 in Kraft mit der Maßgabe, dass
  - a) die laufenden Nr. 25 und 35 in dem Verzeichnis nach § 8 mit Wirkung vom 01. Juli 1978 folgende Fassung erhalten:  
  
Ifd. Nr. 25 "Hainstraße bis Haus Nr. 146"  
Ifd. Nr. 35 "Wittgensteiner Straße ab Haus Nr. 2"
  - b) die Änderung in der Art der Reinigung für die unter Ifd. Nr. 52 - 55 des Verzeichnisses nach § 8 aufgeführten Straßen am 01. Juli 1978 wirksam wird
  - c) die in dem Verzeichnis nach § 8 unter den Stadtteilen Breidenstein (Hauptstraße), Eckelshausen (Lahnstraße, Marburger Straße) und Wallau (Bahnhofstraße, Fritz-Henkel-Straße) aufgeführten Straßen mit Wirkung vom 01. Juli 1978 gestrichen werden.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biedenkopf über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.06.1975 außer Kraft.

Biedenkopf, 24. Mai 1978

## **ANLAGE**

### **zur Satzung der Stadt Biedenkopf über die Reinigung öffentlicher Straßen (§ 1 Ziffer 3)**

#### **Straßenverzeichnis**

1. Hauptstraße
2. Bahnhofstraße
3. Fritz-Henkel-Straße
4. Wittgensteiner Straße
5. Hainbachstraße
6. Hainstraße
7. Schulstraße
8. Hospitalstraße
9. Marktplatz – Südseite – (soweit Teil der B 62)
10. Lahnstraße
11. Marburger Straße